

021
IV ZR 190/51

Verkündet
am 24. April 1952
Klett
Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

des Dentisten Karl V [REDACTED] in F [REDACTED], H [REDACTED]
[REDACTED]strasse [REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten und Revisions-
klägers,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Paulsen -

g e g e n

1. den Kaufmann Willi V [REDACTED] in F [REDACTED],
H [REDACTED];
2. den Schiffsmakler Hugo [REDACTED] in H [REDACTED],
V [REDACTED] (B [REDACTED]);
3. den Dentisten Otto V [REDACTED] in F [REDACTED], H [REDACTED]
[REDACTED]strasse [REDACTED];
4. den Kaufmann Walther V [REDACTED] in H [REDACTED],
S [REDACTED];

Kläger, Berufungskläger und Revisionsbe-
klagten,

- Prozessbevollmächtigter zu 2, 3 und 4: Rechtsanwalt
Dr. [REDACTED];

- Prozessbevollmächtigter II. Instanz zu 1: Rechtsanwalt
Dr. [REDACTED] in [REDACTED];

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 7. April 1952 unter Mitwirkung der
Bundesrichter Dr. Lersch, Ascher, Dr. Hartz, Johannsen und
Dr. Kregel

für Recht erkannt:

Das Teilurteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
in Schleswig vom 21. März 1951 wird aufgehoben. Die Sa-

che wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

- 3 -

Tatbestand:

Die Kläger und der Beklagte sind Brüder. Ihre Eltern lebten in allgemeiner Gütergemeinschaft. Die Parteien haben die Gütergemeinschaft nach dem Tode ihres Vaters mit ihrer Mutter fortgesetzt. Ihre Mutter ist 1944 gestorben. Die Parteien sind ihre Erben. Am 14. Mai 1947 haben sie sich vor dem Nachlassgericht über den beweglichen Nachlass ihrer Mutter geeinigt. Zum Gesamtgut gehörte das Grundstück P [REDACTED], M [REDACTED] strasse [REDACTED]. Dieses haben die Kläger im Wege der Teilungsversteigerung erworben. Der Erlösüberschuss ist beim Amtsgericht hinterlegt worden.

Die Kläger haben mit der Behauptung, dieser Erlös sei praktisch der einzige noch gemeinschaftliche Vermögensgegenstand, beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, einzuwilligen, dass von dem hinterlegten Betrage von 16.267,65 DM ein Betrag von 12.850,-- DM an sie als Gesamtgläubiger ausgekehrt werde.

Der Beklagte hat gebeten, die Klage abzuweisen. Er macht geltend: Aus der Vereinbarung vom 14. Mai 1947 ständen ihm noch Bestecke im Werte von 20.-- DM zu. Eine alte Büroeinrichtung nebst einem Geldschrank sei bisher noch nicht verteilt worden. Die Mutter habe ihm testamentarisch die ganze Hauseinrichtung zugedacht; er sei auf die Auseinandersetzung vom 14. Mai 1947 nur eingegangen, weil er damals noch nicht gewusst habe, dass er diese testamentarische Anordnung durch zwei Zeugen beweisen könne. Er könne noch Abrechnung für die Zeit verlangen, in der das Grundstück durch einen Sequester verwaltet worden sei. In

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

dieser Abrechnung seien mehrere Posten bisher nicht berücksichtigt worden.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, weil sie auf eine unzulässige Teilauseinandersetzung gerichtet sei. Auf die Berufung der Kläger hat das Oberlandesgericht das Urteil des Landgerichts durch Teilurteil geändert und den Beklagten verurteilt, einzuwilligen, dass ein Betrag von 10.000,-- DM an die Kläger als Gesamtgläubiger ausgekehrt werde.

Hiergegen richtet sich die Revision des Beklagten. Er beantragt, das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zurückzuverweisen. Die Kläger zu 2, 3 und 4 bitten, die Revision zurückzuweisen, hilfsweise als unzulässig zu verwerfen. Der Kläger zu 1 war in diesem Rechtszuge nicht vertreten.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

I. Das Berufungsgericht hat dahingestellt gelassen, ob das Klagbegehren als Verlangen auf Teilauseinandersetzung anzusehen sei, und hat ausgeführt, selbst wenn die Parteien sich hinsichtlich einzelner Gegenstände nicht auseinandergesetzt hätten, seien diese doch verhältnismässig von so geringer Bedeutung, dass es nicht gerechtfertigt erscheine, den Klägern den mit Sicherheit auf sie entfallenden Teil ihres Anteils am Versteigerungserlös vorzuenthalten. Das Berufungsgericht hat demgemäss von dem hinterlegten Betrag folgende Beträge abgesetzt:

20

a) 1/5 des Versteigerungserlöses, der "an sich" dem Beklagten gebühre, mit	3.439,12 DM
b) für etwaige Gegenrechnungen des Beklagten	280,-- DM
c) als Sicherheitsreserve für das weitere Verfahren einschl. eines etwaigen Kosten- erstattungsanspruchs	<u>2.500,-- DM</u>
insgesamt:	6.219,12 DM.
	=====

Es hat auf Grund dieser Berechnung einen entscheidungsreifen Teil zugunsten der Kläger in Höhe von 10.048,53 DM angenommen.

II. Zutreffend ist das Berufungsgericht davon ausgegangen, dass die Vorschriften über die Auseinandersetzung der fortgesetzten Gütergemeinschaft (§§ 1497 ff BGB) und der Miterbengemeinschaft (§§ 2042 ff BGB) in Betracht kommen. Die fortgesetzte Gütergemeinschaft hat mit dem Tode der Mutter der Parteien geendet (§ 1494 Abs 1 BGB). Ihr Anteil an der fortgesetzten Gütergemeinschaft gehört zu ihrem Nachlass. Da das streitige Grundstück zum ehelichen Gesamtgut gehört hat und die Parteien als Abkömmlinge einerseits die Gütergemeinschaft mit ihrer überlebenden Mutter fortgesetzt haben (§ 1483 BGB), andererseits ihre Erben sind, sind beide Auseinandersetzungen durch den Anteil der Mutter an der fortgesetzten Gütergemeinschaft miteinander verknüpft. Die Auseinandersetzungsvorschriften führen jedoch wegen des Grundstücks in beiden Beziehungen auf die §§ 752 ff BGB als Klaggrundlage, hinsichtlich der fortgesetzten Gütergemeinschaft über die §§ 1498, 1477 Abs 1, bezüglich der Miterbengemeinschaft gemäss § 2042 Abs 2 BGB. Nach § 753 Abs 1 Satz 1 ist, nachdem das Grundstück zwangsversteigert worden ist, der Erlös zu teilen.

Die Klage war daher auf eine solche Teilung des Erlöses zu richten. Hierbei war es - schon um den Streitwert niedriger zu halten - nicht ausgeschlossen, den Klagenantrag - statt auf Teilung schlechthin im Sinne einer Auskehrung an alle Miterben - auf Einwilligung zur Auskehrung des auf die Kläger entfallenden Anteils zu stellen, wie es im vorliegenden Falle geschehen ist. Die Kläger konnten es dabei dem Beklagten überlassen, ob er die von ihm begehrte Einwilligungserklärung notfalls nur Zug um Zug gegen eine entsprechende Erklärung ihrerseits abgeben wollte. Voraussetzung ihres Klagbegehrens war aber auch in diesem Falle ihr Einverständnis damit, dass der ihre eigene Forderung übersteigende Teil des Gesamtgutes an den Beklagten ausbezahlt wurde. Denn nur dann hielt ihr Antrag sich im Rahmen einer Teilungsklage im Sinne des § 753 BGB und war als solche schlüssig. Die Kläger haben zwar im Laufe des Rechtsstreits zu erkennen gegeben, dass sie auch einer Zahlung an den Beklagten zustimmen würden, sie haben insbesondere mit Schriftsatz vom 25. November 1950 (Bl 12 CA) erklärt, sie seien bereit, dem Beklagten seinen vollen Anteil herauszugeben und etwaige anderweitige Ansprüche gegen den Beklagten gesondert geltend zu machen. Es ist aber nicht ersichtlich, ob sie dieses Einverständnis bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung im zweiten Rechtszuge aufrechterhalten haben und aus welchen Gründen das Berufungsgericht nicht auf das von dem Beklagten mit Schriftsatz vom 13. Februar 1951 (Bl 56 ff) geltendgemachte Zurückbehaltungsrecht eingegangen ist. Denn in diesem Schriftsatz hat der Beklagte zutreffend erklärt, er könne verlangen, dass nicht nur er in die Auskehrung

des den Klägern endgültig zukommenden Anteils einwillige, sondern dass auch diese ihrerseits seinen Anteil in seiner endgültigen Höhe freigäben. Das angefochtene Urteil verstösst daher, auch sofern der Klagantrag als Teilungsantrag gemäss § 753 BGB schlüssig ist, zumindest gegen die Bestimmungen über das Zurückbehaltungsrecht (§§ 273, 274 BGB). Es war aus diesem Grunde aufzuheben. Da nach Vorstehendem zur Frage der Schlüssigkeit des Klagantrags noch eine tatsächliche Klärung erforderlich ist, war die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

III. Im übrigen sind die Angriffe der Revision unbegründet.

1.) Die Rüge, die Teilauseinandersetzung vom 14. Mai 1947 sei gegenstandslos, weil die Beteiligten hierbei von irrigen Vorstellungen ausgegangen seien, ist in der mündlichen Verhandlung nicht aufrechterhalten worden.

2.) Ist hiernach davon auszugehen, dass die Hausratsverteilung vom 14. Mai 1947 wirksam ist, dann konnte das Berufungsgericht auch ein Teilurteil erlassen. Der Beklagte macht insoweit zu Unrecht geltend, die Kläger wollten eine unzulässige Teilauseinandersetzung. Die Tatsache, dass die Vereinbarung von 1947 noch nicht voll durchgeführt ist, ist in dieser Hinsicht unerheblich. Sie ändert nichts daran, dass die Parteien sich insoweit endgültig auseinandergesetzt haben, und kann allenfalls ein Zurückbehaltungsrecht wegen der noch nicht erfüllten Ansprüche aus dieser Vereinbarung geben. Soweit die Parteien über die Grundstücksabrechnung streiten, sind die streitigen Posten im Laufe des Rechtsstreits in die Auseinandersetzung einbezogen und vom Berufungsgericht berücksichtigt worden. Tat-

sächlich handelt es sich somit bei dem Teilurteil des Berufungsgerichts um die Gesamtauseinandersetzung hinsichtlich des noch nicht verteilten Restes des gemeinschaftlichen Vermögens der Parteien. Das Berufungsgericht konnte daher die Frage, ob und inwieweit Teilauseinandersetzungen zulässig sind, dahingestellt lassen. Gemäss § 301 ZPO konnte es aber unabhängig von dieser Frage - mit der zu II erörterten Massgabe ein Teilurteil in der Höhe erlassen, in der den einzelnen Beteiligten nach dem derzeitigen Stande des Verfahrens bei Berücksichtigung der noch ungeklärten Posten ein Anspruch auf einen Teil des Erlöses in jedem Falle zusteht. Im einzelnen ergeben weder seine Ausführungen noch seine Berechnung hierzu einen Gesetzesverstoss. Die Revision hat insoweit auch keine Beanstandungen erhoben.

IV. Da der Kläger zu 1 in diesem Rechtszuge nicht vertreten war, die Revision aber auch ihm gegenüber begründet ist, war die getroffene Entscheidung insoweit gemäss den §§ 557, 331 ZPO als Versäumnisurteil zu erlassen.

Dr. Lersch

Ascher

Dr. Hartz

Johannsen

Kregel